

Tagesstrukturen



SCHULE G O S S A U

<input type="checkbox"/> Verordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Konzept	<input type="checkbox"/> Richtlinie	<input type="checkbox"/> Weisung			
Archiv-Nr.	09.04.1	Dok.-Nr.	1	Version	25.02.2022	Formular dazu	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verantwortlich	SPA	Genehmigt	SP – 14.03.2022	gültig ab	01.08.2022	Ersetzt Ausgabe	24.02.2021
Verteiler	<input checked="" type="checkbox"/> Homepage	<input checked="" type="checkbox"/> Eltern	<input checked="" type="checkbox"/> SL	<input checked="" type="checkbox"/> MA	<input checked="" type="checkbox"/> DL	<input checked="" type="checkbox"/> MA DE	<input checked="" type="checkbox"/> Publikation

I. Allgemein

Art. 1

Grundsatz

¹ Dieses Reglement ist gestützt auf

- die Volksschulverordnung VSV
- das Volksschulgesetz VSG
- das Reglement „Schülerzuteilung und Schulweg“ der Schule Gossau

² Die Tagesstrukturen sind ein schulergänzendes Angebot der Schule Gossau. Sie sind konfessionell neutral und stehen Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter offen. Im Schülerclub Alpenblick in Gossau können auch Kinder der Sekundarstufe den Schülerclub besuchen.

³ Für die Tagesstrukturen stehen drei Betreuungsstandorte zur Verfügung:

Gossau: Schülerclub Alpenblick im Berg 3

Bertschikon: Schülerclub Männetsriet

Grüt: Schülerclub Wolfrichti

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für den Betrieb der Tagesstrukturen.

² Das bedarfsgerechte Angebot der Schule Gossau im Bereich der Tagesstruktur orientiert sich an der Anzahl der verbindlichen Anmeldungen per Anmeldeschluss.

³ Das Angebot der Tagesstrukturen findet grundsätzlich von Montag bis Freitag, morgens vor der Schule, über den Mittag und am Nachmittag während den Schulwochen statt. Eine Ferienbetreuung wird jeweils in der ersten Woche der Frühlings- und Herbstferien, sowie in der ersten und letzten Woche der Sommerferien angeboten.

⁴ Die Tagesstrukturen bleiben an gesetzlichen Feiertagen (Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) sowie am 1. Mai, am Freitag nach Auffahrt (Auffahrtsbrücke) und am Schulsilvester geschlossen. Am Vortag von gesetzlichen Feiertagen ist das Angebot der Tagesstruktur bis 16.00 geöffnet.

⁵ Am Mittag werden eine warme, einfache und vollwertige Mahlzeit sowie Getränke (Tee oder Wasser) angeboten. Selbstverpflegung ist grundsätzlich nicht möglich.

Die übrige Verpflegung wird von den Mitarbeitenden eingekauft und so weit als möglich unter Einbezug der Kinder zubereitet.

Die Grundsätze zur Verpflegung gelten auch für die Ferienbetreuung.

Angebot

Art. 3

¹ Ein Betreuungsort wird eröffnet, wenn auf Beginn des Schuljahres für das gleiche Modul mindestens vier Anmeldungen vorliegen. Wird die Mindestanzahl nicht erreicht, werden die angemeldeten Kinder einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen. Die Ferienbetreuung wird ab mindestens vier Anmeldungen, wenn möglich zentral an einem Standort, angeboten.

² Ist die Maximalzahl der Kinder an einem Betreuungsstandort erreicht, wird eine Warteliste geführt oder das Kind einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen.

³ Bei Kapazitätsgrenze entscheidet die Schulverwaltung, bei anderen kritischen Faktoren die Schulpflege.

⁴ Während den regulären Schulwochen stehen folgende Module zur Auswahl:

		Angebot	Zeiten
Modul 1	Morgen	Morgenbetreuung ohne Frühstück	07.00 bis 08.00 Uhr
Modul 2	Mittagstisch	Mittagsbetreuung mit Mittagessen	12.00 bis 13.30 Uhr
Modul 3	ganzer Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	13.30 bis 18.00 Uhr
Modul 4*	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri	13.30 bis 15.15 Uhr
Modul 5*	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	15.15 bis 18.00 Uhr

* wird am Mittwoch nicht angeboten.

⁵ Für die Ferienbetreuung steht folgendes Angebot zur Auswahl:

		Angebot	Zeiten
Modul 6	ganztags	Ganztagsbetreuung mit Znüni, Mittagessen und Zvieri	07.00 bis 18.00 Uhr

II. Administratives

Art. 4

An- und Abmeldung

¹ Anmeldeformulare sind bei der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulverwaltung teilt die angemeldeten Kinder abschliessend einem Standort zu. Die Einteilung hat eine zweckmässige Organisation des Betriebs sicherzustellen.

² Die Anmeldung ist verbindlich. Sie beginnt jeweils zu Beginn eines Schuljahres und läuft jeweils Ende Schuljahr aus. Für jedes Kind ist eine separate Anmeldung einzureichen.

³ Vertragsänderungen und Kündigungen während dem Schuljahr sind möglich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Monatsende. Während der Kündigungsfrist wird die festgelegte Monatspauschale verrechnet, auch wenn der Platz vom Kind nicht mehr beansprucht wird.

⁴ Wird die Tagesstruktur während der gesamten Kündigungsfrist nicht besucht, wird der effektive Preis des Mittagessens nicht verrechnet, sondern lediglich die Betreuungspauschale.

⁵ Während dem Schuljahr ist ein Eintritt möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

⁶ Der Ausschluss eines Kindes aus dem Schülerclub erfolgt durch Beschluss der Schulverwaltungsleitung, wenn:

- er im Interesse des betroffenen Kindes liegt.
- das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist.
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr gegeben ist.
- andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- die Elternbeiträge nicht bezahlt werden.

Fristen

⁷ Für die Tagesstrukturen müssen die Anmeldeformulare für das kommende Schuljahr bis spätestens Ende Kalenderwoche 23 auf der Schulverwaltung eintreffen.
Anmeldungen während dem Schuljahr und kurzfristige einmalige Anmeldungen werden individuell geprüft und müssen mindestens eine Woche vorher erfolgen.
Für die Ferienbetreuung gelten folgende Anmeldefristen:
Frühlingsferien: bis spätestens 31. Januar
Sommerferien: bis spätestens 31. Mai
Herbstferien: bis spätestens 31. August

Absenzen / Krankheit

Art. 5

¹ Kann ein Kind aus Krankheitsgründen die Tagesstrukturen nicht besuchen, muss es für die Morgen- sowie die Ferienbetreuung bis spätestens 07.00 Uhr und für die Mittag- und/oder Nachmittagsbetreuung bis spätestens 08.30 Uhr abgemeldet werden.
² Die Kosten sind auch bei entschuldigter Absenz oder Krankheit geschuldet. Absenzen können nicht kompensiert werden.
³ Kranke Kinder können in den Tagesstrukturen nicht betreut werden. Bei Krankheit werden die Eltern umgehend kontaktiert und das Kind muss zeitnah abgeholt werden.
⁴ Medikamente werden nur nach Absprache mit den Eltern verabreicht.

Betreuung

Art. 6

¹ Erscheint ein angemeldetes Kind nicht zur Betreuung, werden die Eltern über die angegebene Notfallnummer informiert. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Notfallnummer immer aktuell ist.
² Muss ein Kind den Schülerclub frühzeitig verlassen oder wird von einer Fremdperson abgeholt, teilen dies die Eltern der Schülerclubleitung mittels des entsprechenden Formulars schriftlich mit.
³ Die Hausaufgaben können während der Nachmittagsbetreuung von den Kindern selbstständig erledigt werden. Die Schülerclubleitung schafft dafür einen geeigneten Rahmen.
⁴ Die Kinder verlassen während der Betreuungszeiten das Areal nicht unbeaufsichtigt.
⁵ Für alle Kinder gilt die örtliche Hausordnung.

III. Transport / Versicherung

Transport oder Begleitung

Art. 7

¹ Die Zumutbarkeit des Schulwegs wird im Reglement Schülerzuteilung und Schulweg festgelegt.
² Die Schule ist verantwortlich für den Schulweg zwischen dem Betreuungsort und der Schule.
³ Die Eltern sind verantwortlich für den Schulweg von zu Hause zum Betreuungsort und vom Betreuungsort nach Hause. Es erfolgt kein Transport durch die Schule.

Unfallversicherung / Haftpflichtversicherung

Art. 8

- ¹ Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern.
- ² Die Eltern haften für die von ihrem Kind verursachten Schäden.
- ³ Die Schule haftet nicht für Kleider und mitgebrachte Gegenstände der Kinder.

Gebühren

Art. 9

- ¹ Die Gebührenfestsetzung und –erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern sowohl dieses Reglement wie auch die Hausordnung.

Auszug aus dem Gebührentarif der Gemeinde Gossau vom 2. November 2022

Art. 36 schul- ergänzende Betreuung	¹ Die Gebühren für Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung der Schule werden wie folgt festgesetzt:				
	Modul	Zeitraum	Angebot	Modulgebühr	Monatspauschale für das Modul
	1	Morgen	Morgenbetreuung ohne Frühstück	Fr. 8.00	Fr. 24.65
	2	Mittagstisch	Mittagsbetreuung mit Mittagessen	Fr. 23.00	Fr. 70.90
	3	ganzer Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 40.00	Fr. 123.30
	4	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung ohne Zvieri	Fr. 18.00	Fr. 55.45
	5	halber Nachmittag	Nachmittagsbetreuung mit Zvieri	Fr. 26.00	Fr. 80.10
	6	Ganztags	Ganztagesbetreuung mit Znüni, Mittagessen und Zvieri	Fr. 100.00	
<p>²Für die Berechnung und die Zahlungsmodalitäten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Elternbeiträge werden für alle Module monatlich pauschal in Rechnung gestellt. b) Bei allen Modulen wird mit 37 Schulwochen gerechnet. Dabei sind die schulfreien Tage miteingerechnet. c) Der Faktor der Monatspauschale ergibt sich aus der Formel: $37 \text{ Schulwochen} / 12 \text{ Monate} = 3.08$. d) Pro Schulsemester werden 6 Monatspauschalen verrechnet (August bis Januar und Februar bis Juli). e) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils Mitte des Folgemonats. <p>³ Die Elternbeitragsverordnung der Gemeinde Gossau ZH gibt Auskunft über die Subventionsbeiträge, Rabatte sowie über das Vorgehen der Antragsstellung.</p>					